



Stadt Wuppertal - 104.11 - 42269 Wuppertal

Herr Ulrich Schmidt

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Ressort 104.11
Straßen und Verkehr
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Ansprechpartner

Az

-

Telefon

+49 202 563 7783

Telefax

+49 202 563 4725

E-Mail

████████████████████
@stadt.wuppertal.de

29.11.2023

Zimmer

██████████

Geschwindigkeitsanfrage für Radfahrer in der Hünefeldstraße

Bankverbindung

Stadtsparkasse Wuppertal
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Sehr geehrter Herr Schmidt,

Internet

www.wuppertal.de

mit Email vom 18.10.2023 fragten Sie unter Hinweis auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) an, wie schnell Radfahrende auf der Hünefeldstraße in Fahrtrichtung Osten auf der Fahrbahn fahren dürfen.

Newsletter

www.wuppertal.de/news

Die Hünefeldstraße ist ein Teil des sogenannten Talachsenradweges, der als Handlungsachse des Radverkehrskonzeptes parallel zur B7 vom Steinweg in Barmen bis zur Briller Straße in Elberfeld verläuft.

De-Mail-Postfach

info@stadt.wuppertal.de-mail.de

Die Einbahnstraßenfreigabe der Hünefeldstraße für den Radverkehr in Fahrtrichtung Osten wurde, unter Abwägung verschiedener Varianten durch den Ausschuss für Verkehr, als kurzfristige und den aktuellen Handlungsempfehlungen entsprechende Maßnahme, beschlossen. Die Maßnahme wurde am Freitag, den 08.09.2023 umgesetzt und freigegeben.

ServiceCenter

+49 202 563-0

Die Hünefeldstraße führt als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Westen. Für den Gesamtverkehr gilt dort eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h (Zeichen 274 StVO).

Seite

1 von 2

Die Ausweisung einer zusätzlichen geschwindigkeitsbeschränkenden Beschilderung für den Radverkehr in Fahrtrichtung Osten wird von hier in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde nicht für erforderlich gehalten.

Regelungen durch Verkehrszeichen dürfen nur dort angeordnet werden, wo dies nach den Umständen geboten ist.

Zwar gilt auch die gesetzliche Vorgabe einer grundsätzlichen innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach dem Gesetzeswortlaut von § 3 Absatz 3 StVO nur für Kraftfahrzeuge, jedoch muss sich der Radfahrer - wie alle Fahrzeugführer - an die allgemeinen Geschwindigkeitsregeln des § 3 Absatz 1 StVO halten, d.h. er darf u.a. nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird und die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



|